





# Schutzbestimmungen

## zur Nutzung gemeindeeigene Räumlichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 diverse Lockerungen der Schutzmassnahmen beschlossen. Mit diesem Flyer erhalten Sie eine Zusammenfassung der ab 19. April gültigen Schutzbestimmungen für gemeindeeigene Räumlichkeiten.

Sämtliche gemeindeeigene Räumlichkeiten werden wieder geöffnet. Folgende Bestimmungen sind konsequent einzuhalten:

	<b>Veranstaltungen wieder möglich</b>		Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität
	Generell maximal 15 Personen		Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

### Veranstaltungen mit Publikum

(Konzerte, Theater)

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen und 50 Personen drinnen.
- Zusätzlich gilt eine Beschränkung von maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts.
- Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden (über Nase und Mund).
- **Zusätzlich** muss zwischen den Personen jeweils ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden.
- Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen.

### Andere Veranstaltungen

(Ausstellungen, Führungen durch Museen, Vereinstreffen)

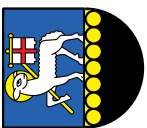
- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist auf 15 Personen beschränkt
- Es gilt eine Masken- und Abstandspflicht.

	<b>Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen</b> Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.
---	--

### Sport und Kultur

Die Vorgaben für sportliche und kulturelle Aktivitäten werden neu auch für Erwachsene im Amateurbereich gelockert, für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu **15 Personen**. Auch Wettkämpfe sind unter diesen Voraussetzungen wieder erlaubt.

Draussen muss dabei entweder eine Maske getragen **oder** der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.



**In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden.** Es sind jedoch Ausnahmeregelungen vorgesehen für Aktivitäten, bei welchen keine Maske getragen werden kann, etwa beim Ausdauertraining in Fitnesszentren oder beim Singen im Chor sowie beim Spielen von Musikinstrumenten. **In diesen Ausnahmefällen gelten strengere Abstandsvorgaben.**

Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt, im Aussenbereich weiterhin nur, wenn eine Maske getragen wird. Es wird weiterhin empfohlen, sportliche und kulturelle Aktivitäten nach draussen zu verlegen und sich vor Veranstaltungen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten testen zu lassen.

**Wichtiger Hinweis:**

Der Veranstalter ist verantwortlich für die konsequente Einhaltung der Schutzbestimmungen. Der Gemeinderat kann entsprechende Kontrollen durchführen.

Der Gemeinderat

